

Richtlinien zur Förderung von Kultur, Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung in der Gemeinde Vechigen

1. ZWECK

Die Richtlinien ordnen die Verwendung der budgetierten Kredite für die Förderung von Kultur, Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung, soweit keine besonderen Beschlüsse des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung vorliegen.

2. GRUNDSÄTZE / BEITRAGSBERECHTIGUNG

- 2.1. Beitragsberechtigt sind grundsätzlich in der Gemeinde Vechigen wohnhafte oder hier aufgewachsene GesuchstellerInnen.
- 2.2. Die Kommission für Kulturelles kann im Rahmen des budgetierten Kredits Beiträge gewähren
 - zur Koordination der Tätigkeiten in Kultur, Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung in der Gemeinde;
 - an einzelne öffentliche Veranstaltungen in Kultur, Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung, die im Interesse der Gemeinde, als Teil eines vielfältigen Angebotes, ohne Gewinnabsichten durchgeführt werden;
 - an Vereine, informelle Gruppen und Institutionen, die ohne Gewinnabsichten öffentliche einmalige, spezielle Angebote resp. Veranstaltungen durchführen;
 - an Gruppierungen, die Aufgaben der öffentlichen Hand im Auftrag der Gemeinde übernehmen.
- 2.3. Die Kommission für Kulturelles kann eigene Veranstaltungen zur Ergänzung des bestehenden Angebotes in Kultur, Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung organisieren und finanziell mittragen.
- 2.4. Die Kommission für Kulturelles fördert mittels eines Kulturkalenders die Information über Kulturbelange in der Gemeinde.

3. BEITRAGSFORMEN

- 3.1. Einmalige Defizitgarantien bis maximal Fr. 1'000.-- ergänzend zu den Leistungen in mindestens gleicher Höhe der Veranstalter oder von Dritten.
- 3.2. Einmalige Defizitgarantien bis maximal Fr. 2'000.-- für spezielle Pilotprojekte, die im Interesse der Gemeinde durchgeführt werden.
Bei einer Weiterführung eines solchen speziellen Projektes ist eine erneute Defizitgarantie von Fall zu Fall durch die Kommission zu prüfen.
- 3.3. Einmalige Starthilfen bis Fr. 1'000.-- für spezielle Gruppierungen.

- 3.4. Kursstundenbeiträge von Fr. 20.-- bis Fr. 40.--
Anmerkung: Selbständige KursleiterInnen sind für die Durchführung ihrer Kurse an die entsprechenden Institutionen zu verweisen:
- Volkshochschule
- Elternzirkel Vechigen
- Landfrauenverein Vechigen
- 3.5. Erleichterungen in der Werbung.
- 3.6. Beiträge an spezielle Einrichtungen oder Ausrüstungen im kulturellen und sportlichen Bereich.

4. BEITRAGSARTEN

- 4.1. Die Förderung erfolgt mit einem einmaligen Beitrag pro Jahr und muss für jedes folgende Jahr neu bewilligt werden. Nicht möglich sind regelmässig wiederkehrende Unterstützungsbeiträge.
- 4.2. Die Gemeindebeiträge haben ergänzenden Charakter. Beiträge werden nur ausgerichtet, sofern die Eigenmittel des Veranstalters nicht ausreichen.

5. GESUCHE

- 5.1. Gesuche für Beiträge sind in der Regel bis Ende März des Jahres an die Gemeinderatskanzlei, z.Hd. der Kommission für Kulturelles, Kernstr. 1, 3067 Boll, einzureichen.
- 5.2. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Programm mit Projektbeschrieb
- Budget / Finanzierungsplan
Siehe auch „Tipps für Gesuchstellende“ vom 14.12.1995 der Abteilung Kulturelles der Stadt Bern.
- 5.3. Die Kommission entscheidet abschliessend.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 10. Januar 2001 und per 1. Februar 2001 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT VECHIGEN

Der Präsident

Der Sekretär

F. Sieber

P. Oester